

Pressemitteilung

Das Dienstgericht für Richter und Staatsanwälte am Landgericht Meiningen hat mit Beschluss vom 19. Januar 2023 meinen Mandanten, den Richter am Amtsgericht Christian D. vorläufig des Dienstes enthoben. Er musste am folgenden Tag seinen Arbeitsplatz räumen und ab sofort auf 25 % seiner Dienstbezüge verzichten. Die Entscheidung erging auf den Antrag des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hin, vertreten durch den Justizminister. Es handelt sich – so der Beschluss in bestem Juristendeutsch – um eine „entfernungsvorbereitende Dienstenhebung“.

Die Entscheidung gründet sich im Wesentlichen auf die Tatsache, dass das Landgericht Erfurt mit Beschluss vom 04.08.2022 die gegen meinen Mandanten durch die Staatsanwaltschaft Erfurt erhobene Anklage vom 17.05.2022 wegen angeblicher Rechtsbeugung in zwei Fällen zugelassen habe. Daneben stellt es noch eigene Erwägungen an, die angeblich die Entscheidung stützen sollen, und stützt sich dabei auf eine WhatsApp-Nachricht meines Mandanten, die nie ordnungsgemäß richterlich beschlagnahmt wurde.

Und hier offenbart sich ein grundlegendes Manko des Verfahrens: Neben den umfangreichen materiellrechtlichen Einwendungen, die gegen den Rechtsbeugungsvorwurf seitens der Verteidigung vorgebracht wurden, ignoriert sowohl das Landgericht Erfurt in seiner Entscheidung über die Zulassung der Anklage als auch das Landgericht Meiningen jetzt in seinem Beschluss über die vorläufige Dienstenhebung meines Mandanten, einen ganz wesentlichen Umstand: Sowohl die Anklage als auch der Antrag und die Entscheidung über die vorläufige Dienstenhebung stützen sich durchweg auf Dokumente, die weitgehend bei der Auswertung der bei meinem Mandanten sichergestellten Speichermedien gewonnen wurden. Deren beweismäßige Verwendung ist erst zulässig, wenn die darauf gesicherte Dateien durch das zuständige Gericht (in der Regel der zuständige Ermittlungsrichter des Amtsgerichts) nach Anhörung des Betroffenen beschlagnahmt worden sind. Das ist ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (und die des OLG Jena).

Das ist hier **zu keinem Zeitpunkt** geschehen. Dieses rechtsstaatliche Defizit scheint sich auch dem Landgericht Erfurt, das die Anklage zugelassen hat, in-
zwischen fühlbar zu machen. Es hat bis heute nicht über die hinsichtlich der feh-
lenden Beschlagnahme gestellten Feststellungsanträge der Verteidigung vom
01.09.2022 entschieden. Auch sieht sich das Landgericht Erfurt fast sechs Mo-
nate nach der vorschnellen Entscheidung über die Zulassung der Anklage offen-
bar immer noch nicht in der Lage, die Hauptverhandlung zu terminieren.

Rechtsanwalt Dr. iur. h.c. Gerhard Strate

Hamburg, am 25. Januar 2023